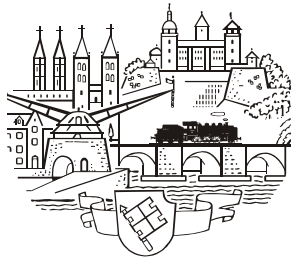


Club der Modelleisenbahner Würzburg e.V.

Vorstand: Klaus Dekant
Ludwigkai 6
97072 Würzburg

☎ 09 31/7846302
klaus.dekant@modelleisenbahner-wuerzburg.de



Clubadresse:
Adalbert-Stifter-Schule
Frankfurter Str. 71

97082 Würzburg
www.modelleisenbahner-wuerzburg.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Club der Modelleisenbahner Würzburg e.V.“, abgekürzt „CdMW“. Der Sitz des Vereines ist Würzburg, Gerichtsstand Würzburg/Bayern. Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des jeweiligen ersten Vorsitzenden

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr und Haftung

1. Durch die Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein ein rechtskräftiger Verein im Sinne des § 54 BGB.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereines

1. Zweck und Aufgabe des Vereines sind die Pflege und Förderung kultureller, historischer und verkehrstechnischer Belange des Eisenbahnwesens und des Schienenverkehrs allgemein in der Zusammenarbeit mit schienengebundenen Institutionen.
2. Die Aufgaben des Vereines zielen darauf ab, das Interesse am Eisenbahnwesen und Eisenbahnbetrieb, an kultureller und historischen Einrichtungen des Schienenverkehrs allgemein und an der Bedeutung der schienengebundenen Verkehrsmittel zu wecken, zu festigen und zu verbreiten.
3. Der Verein sieht die Realisierung dieser Aufgaben durch:
 - a) die Informationen über Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs allgemein
 - b) die Durchführung von Fachvorträgen und Besichtigungen im Sinne des Satzungszweckes.
 - c) die Förderung und Unterstützung denkmalpflegerischer und historisch bedeutsamer Maßnahmen im Modell
 - d) die Unterhaltung und Sammlung einschlägiger Fachliteratur und Zeitzeugnisse
 - e) die Anleitung Jugendlicher zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung (z.B. Modellbau, Modelleisenbahnbau)
 - f) die organisatorische Unterstützung der Mitglieder, Modellbahnbegeisterter und Modellbahnfreunde bei Bau und Pflege der Clubanlagen und Ihrer eigenen Modellanlagen, Dioramen und Fahrzeugmodelle
 - g) den Bau, Betrieb und die Präsentation vereinseigener Anlagen, Dioramen und Modelle
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitgliederbeiträge, Spenden und Geldmittel aus Ausstellungen und Vorführungen werden für den Erhalt und den weiteren Ausbau der vorhandenen Clubanlagen verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereines unterstützen und die Satzung durch eine schriftliche Beitrittserklärung anerkennen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereines zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird über die Neuaufnahme berichtet. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft Jugendlicher bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus besonderen Gründen von der Vorstandschaft aberkannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft möglich und dem Vorsitzenden 3 Monate vorher, spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied bleibt bis zu seinem Ausscheiden verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand dem Auszuschließenden die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten

1. Den Jahresbeitrag legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Die Nichtbeachtung der dort niedergelegten Regelungen kann den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie seine Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu beziehen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles (d.h. Handlungen sowie schriftliche und mündliche Aussagen) zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus 3 (drei) Vorstandsmitgliedern (siehe § 8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied lädt dann unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich ein. Anträge mit dem Ziel, die Satzung zu ändern, müssen als solches deutlich auf der Tagesordnung erkennbar sein. Anträge der Mitglieder zur Beratung und/oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form und begründet, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag, dem Vorstand zugehen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsführung
- b) Entgegennahme von Berichten über den Fortgang der Arbeit
- c) Bildung von Ausschüssen
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Abnahme der Jahresrechnung
- f) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers, Entgegennahme der Prüfberichte
- g) Entlastung der Vorstandschaft
- h) Erstellen einer Geschäftsordnung
- i) Entscheidungen über Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ihre Stimme für sie/ihn abgibt. Eine vorzeitige Neuwahl kann von der Mehrheit der Mitglieder beantragt werden, falls zwingende Gründe vorliegen (z.B. Misstrauensantrag gegen Vorstandsmitglieder, etc.).

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Durchführung der Wahl ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet derselben regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresrechnung einschließlich des Rechnungsberichtes.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann werden für die Dauer von einem Jahr gewählt (siehe Geschäftsordnung). Die Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Ein Bericht über die erfolgte Prüfung ist der Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Protokoll vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen zwei Liquidatoren dafür bestellt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendhilfe (z.B. Kinderheim) zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten der Satzung

1. Sollten irgendwelche Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt, die Satzung behält damit ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder gerichtliche Auflagen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind davon aber in geeigneter Weise zu informieren.
2. Diese überarbeitete und erneuerte Satzung wurde in vorliegender Form, nach der Eintragung der Gemeinnützigkeit, der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2009 unterbreitet und beschlossen.

Würzburg, 29. Mai 2009

maschineller Ausdruck, auch ohne Unterschrift gültig

Der Vorstand

Klaus Dekant